

Neuregelungen Zuwendungsrecht

Gesetz zur Stärkung bürgerschaftl. Engagements Neuregelungen allgemein (rückwirkend ab 1.1.07)

- *Vereinheitlichung von Spenden- und Gemeinnützigkeitsrecht*
- *Einheitlicher Spendenabzug 20% v. Gesamtbetrag d. Einkünfte (Alternativ: 4 Promille Umsatz, Löhne + Gehälter)*
- *Unbegrenzter Spendenvortrag ersetzt Großspendenregelung*
- *Vereinfachter Spendennachweis bis 200 €*
- *Übungsleiterpauschale 2.100 €*
- *Freibetrag von 500 € für sonstige nebenberufliche Ehrenamtler*
- *Besteuerungsgrenze wirtschaftlicher Geschäftsbetrieb 35.000 €*
- *Option (Wahlrecht) zum alten Recht für 2007*

Neuregelungen nur für Stiftungen

• Wegfall des bisherigen Sonderabzugsbetrags von 20.450 €

• Erhöhung des Stiftungsstocksspendenbetrags auf 1 Million €

und Ausweitung der Zuwendungsbegünstigung auf bereits bestehende Stiftungen

☞ Merkblatt (Gesamtübersicht Neuregelungen)
Finanzministerium Rheinland-Pfalz
www.fm.rlp.de

Neukonzeption des Zuwendungsrechts

Regelungskette –neu–

☞ §§ 52-54 AO

abschließende

Aufzählung
aller Zwecke

☞ § 10b EStG

• Bezugnahme
auf §§ 52 ff

*Was nach §§ 52 ff AO gemeinnützig ist,
berechtigt auch nach § 10b EStG zum
Spendenabzug !*

(§§ 48,49 EStDV + Anlage 1 entfallen)

Neukonzeption des Zuwendungsrechts

„Verloren gegangene“ Tatbestandsmerkmale

5. Die Förderung von Kunst und Kultur

⇒ Bisherige Einschränkung in Anlage 1:

- Musik, Literatur, darstellende u. bildende Kunst...
- Kulturwerte als Gegenstände künstlerischer u. sonstiger kultureller Bedeutung...
- usw....

Gesetzgeber (BR-Drs. 117/07)

- ***Keine Ausweitung des Spendenabzugs***
- ***Erläuterungen kommen in AO-Anwendungserlass***

Neukonzeption des Zuwendungsrechts

„Verloren gegangene“ Tatbestandsmerkmale

6. Die Förderung des Denkmalschutzes und der Denkmalpflege

Bisherige Einschränkung in Anlage 1:

- nach Landesrecht anerkannte Bau- und Bodendenkmäler
- Nachweis d. Bestätigung der zuständigen Behörde

Gesetzgeber (BR-Drs. 117/07) :

- ***Keine Ausweitung des Spendenabzugs***
- ***Erläuterungen kommen in AO-Anwendungserlass***

Neukonzeption des Zuwendungsrechts

Bürgerschaftliches Engagement (Neue Nr. 25)

25. Die Förderung des bürgerschaftlichen Engagements zugunsten gemeinnütziger, mildtätiger und kirchlicher Zwecke

- z.B. Ehrenamtsbörsen, Bürgerstiftungen, Freiwilligenagenturen

Beispiel:

„Verein zur Förderung bürgerschaftl. Engagements
zugunsten des Radsports“



Mitgliedsbeiträge

Neukonzeption des Zuwendungsrechts

§ 10 b EStG Neu
(1) Zuwendungen
(Spenden u.
Mitgliedsbeiträge)
zur Förderung
steuerbegünstigter
Zwecke im Sinne
der §§ 52 bis 54 AO

- **Aber: Nicht abziehbare**
Mitgliedsbeiträge (Satz 2)

1. Sport
2. **Kulturelle Zwecke (soweit in**
erster Linie Freizeitgestaltung)
3. Heimatpflege-/kunde
4. Zwecke nach § 52 AO Nr. 23
(= § 52 II 4 -alt- Freizeitwecke)

Abziehbarkeit von Mitgliedsbeiträgen

Gesetzesbegründung (BR-Drs. 117/07)

Kulturverein als ,Freizeitgestaltung‘

☞ „eigene kulturelle
Betätigung der Mitglieder
(z.B. in Laienorchester,
Laientheater oder Chor)“

⇒ kein Beitragsabzug

Sonstige Kulturvereinsbeiträge

☞ „Eine eventuelle
Gewährung von
Vergünstigungen steht dem
nicht entgegen“

⇒ Beitragsabzug

Abziehbarkeit von Mitgliedsbeiträgen

Beispiel:

Kulturvereine

*Mitglieder des Fördervereins einer Musikstiftung
erhalten jährlich ein kostenloses Konzert-Abo*

Verwaltungsauffassung bislang: *)

Gegenleistung; kein Abzug der Mitgliedsbeiträge

‣ **zulässig** allenfalls zB **Dankeschönkonzert**

Abziehbarkeit von Mitgliedsbeiträgen

Künftig lt. Gesetzgeber:

⇒ Beitragsabzug

„Eine eventuelle Gewährung von Vergünstigungen steht dem nicht entgegen“ ?

- Dient Beitrag im Bsp. nicht der „Freizeitbetätigung“ ?
- Ist das noch „Mitgliedsbeitrag“ oder Leistungsentgelt ?
(vgl. BFH v. 2.8.2006 u. 11.10.07 zu „Spenden“ an Golfclub)

⇒ Neuer Streit mit Verwaltung ist vorprogrammiert !

Verbesserungen für Stifter

Stiftungen

§ 10 b EStG –neu-

- Sonderabzugsbetrag für Stiftungen entfällt
(bisher 20.450 €) **Missbrauchsvermeidung !**
- Aber: Stiftungsstockspendenbetrag erhöht
auf 1 Mio € in 10 Jahren (bisher: 307.000 €)
- Und: Zuwendung auch an bereits bestehende
Stiftung (bisher: nur bei Neugründung)

Verbesserungen für Stifter

Beispiel:

Gesetzesbegründung
„Nachholung ist möglich“

- **Kapitalstockstiftung von 307.000 € in 2005**
- **Stifter wendet in 2007 weitere 800.000 € in Kapitalstock**
- **Abzugsmöglichkeit ?**

Grundsatz

- ⇒ mit jeder Zuwendung in Stiftungsstock beginnt ein neuer 10-Jahreszeitraum
- ⇒ kein Zurück aus „Stifterschublade“

10 Jahre

Jahr	Zahlung	Abziehbar
2005	307.000	307.000
2006		
2007	800.000	693.000
2008		
2009		
2010		
2011		
2012		
2013		
2014		
2015		107.000
2016		

Rest 107.000

Wahlrecht: Rückwirkende Anwendung 1.1.2007

Übergangsregelung

Fall

Spende an mildtätige Stiftung (für laufenden Betrieb) in Höhe von 20.000 € am 1.3.2007;
Gesamtbetrag der Einkünfte 40.000 €

Altes Recht	Neues Recht
⇒ Voll abziehbar (§ 10b I ³ EStG)	⇒ Nur 8000 € abziehbar, Rest Vortrag

Zuwendungsbestätigungen

- Neue Vordruckmuster (BStBl I 2008, S. 4)

☞ download: www.fm.rlp.de

- Altmuster noch bis 31.12.2008*) nutzbar

Aber: redaktionelle Anpassung
soweit für neues Recht nötig

*) neues BMF-Schreiben vom 31.3.08